

gungen und Organisationen verboten: alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelungen gerichtete private Organisationen (s. Rz. 16 zu Art. 14).

- 2 2. Gegenüber dem Entwurf trat in der Endfassung die Wendung »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung« anstelle der Wendung »in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben der Verfassung«. Im Entwurf hatte der Art. die Nr. 25 (wegen der Umstellung s. Rz. 10 zu Art. 21).

## II. Die Vereinigungsfreiheit

### 1. Charakter und Inhalt des Rechts.

- 3 a) Art. 29 gewährt des Vereinigungsrecht nicht schlechthin. Es ist nur gegeben, wenn mit ihm ein bestimmtes Ziel verfolgt wird. Das Ziel besteht darin, durch gemeinsames Handeln Interessen zu verwirklichen. Das gemeinsame Handeln muß jedoch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung stehen. Die Änderung gegen über dem Entwurf, wodurch das Wort »Aufgaben« durch das Wort »Grundsätze« ersetzt wurde, hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Sinn ist geblieben, das Grundanliegen der Verfassung zu bezeichnen. Mit dieser Zielsetzung wird die Substanz des Vereinigungsrechts beschränkt. Damit wird sein Charakter als sozialistisches Grundrecht evident. Es ist ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 27) und das Versammlungsrecht (s. Rz. 4 zu Art. 28) nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption ein Gestaltungsrecht und nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtssystematik ein »Tochterrecht« des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich, das wiederum vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf Mitgestaltung hergeleitet wird (s. Rz. 13 zu Art. 19, 10 zu Art. 21).
- 4 b) Wie alle sozialistischen Grundrechte ist das Vereinigungsrecht ein Bürgerrecht. In Art. 29 wird das besonders deutlich gemacht, wenn statt der Wendung »jeder Bürger« wie in Art. 27 oder »alle Bürger« wie in Art. 28 die Wendung »die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik« verwendet ist. Das Vereinigungsrecht steht also nach Art. 29 nicht Ausländern oder Staatenlosen zu.
- 5 c) Die Frage, ob es auch juristischen Personen zusteht, wird in der Literatur der DDR, in der Untersuchungen speziell zum Vereinigungsrecht fehlen, nicht behandelt. Sie dürfte zu verneinen sein, obwohl in der einfachen Gesetzgebung als Vereinigungen auch Zusammenschlüsse von juristischen Personen verstanden werden (s. Rz. 10 zu Art. 29). Denn der Wortlaut des Art. 29 spricht dagegen. Aus der Zielstellung des Vereinigungsrechts ergibt sich, daß es nur für Zusammenschlüsse auf dem Boden der DDR gegeben ist.
- 6 d) Ob durch Art. 29 über das Recht, sich zu vereinigen, hinaus auch die Vereinigung selbst garantiert werden soll, ist eine Frage, mit der sich die Literatur der DDR ebenfalls nicht beschäftigt hat. Sie zu bejahen, dürfte vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Lehre bedenkenfrei sein. Denn die Vereinigung ist ein Kollektiv, das, da mit ihm Interessen vertreten werden sollen, auch eigene Interessen hat, zumindest das, ungestört zu bleiben.